

Amelstorffer geschriebenen Theile roth. Der Einband besteht aus Holz, das mit rothem gepressten Leder überzogen ist. Von den zwei ledernen Bändern, die, mit Messingblech beschlagen, das Buch geschlossen haben, ist nur eines erhalten. Auch von den messingenen Knöpfen, deren je fünf den Vorder- und Hinterdeckel zierten, sind auf jedem dieser nur je zwei noch übrig.

Den Inhalt der Handschrift bilden

1. Bl. 1—105'. Das Wiener Weichbildrecht (Rauch III. 144—258).
2. „ 105'—131'. Wiener Stadtrecht und die Handfeste des Herzog Albrecht II. vom J. 1340 (Rauch III. 37—60).
- „ 132—138. Das Register zu den voranstehenden Rechtsbüchern.
3. „ 138'—142. „Das ist der pekchen recht ze Wyenn ze pachen“. 142' unbeschrieben.
4. „ 143 . 144. „Das sind die gesetz und dy zöl auf dem wasser in der Stat ze Newnburgkloster halben“.
5. „ 145 „Receptum contra pestilenciam“.
6. „ 145' „Vermerkeht die dörffer die in das gericht gehört gen klosternewnburg“.

Da Nr. 1 keine Überschrift trägt und Nr. 2, in 93 Capitel getheilt, die mit Nr. 1 fortlaufend (c. 148—240) gezählt sind, gleichfalls ohne besondere Überschrift sich an Nr. 1 unmittelbar anschliesst, so darf angenommen werden, dass die Handschrift ursprünglich vorn zwei Blätter mehr gezählt hat, deren erstes unbeschrieben war, zweites den Titel für die vereinigten Rechtsbücher trug. Auch ist es nicht zweifelhaft, dass bei der Anfertigung der Handschrift nur auf die Abschrift der beiden Rechtsbücher Bedacht genommen und von dem Schreiber der beiden ersten Nummern die folgende beigefügt wurde, weil noch Raum zu weiteren Einschreibungen geblieben war. Die Nummern 4—6 sind von anderen drei verschiedenen Händen geschrieben, die aber alle dem 15. Jahrhundert angehören.

Aus den oben angegebenen Theilen der Handschrift wähle ich für eine besondere Betrachtung Nr. 1 das Wiener Weichbildrecht. Während Nr. 2 durchgängig mit dem Texte bei Rauch stimmt, weicht Nr. 1 nicht nur in der Folge der Capitel, sondern auch im